

aber gewissenhafter Mensch als Zeuge vernommen, so muß der Untersuchungsführer vor allem erreichen, daß der Zeuge begreift, was Verantwortlichkeit für eine bewußte Lüge in den Aussagen überhaupt bedeutet. Einem am Ausgang der Sache interessierten Zeugen muß der Untersuchungsführer zu verstehen geben, daß seine Aussagen sorgfältig geprüft werden und daß er im Falle der Abgabe bewußt falscher Aussagen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Würde der Untersuchungsführer einen gewissenhaften Zeugen in dieser Weise belehren, so könnte dieser gekränkt sein und sich vom Untersuchungsführer zurückgestoßen fühlen, so daß normale, sachliche Beziehungen, wie sie zwischen dem Untersuchungsführer und dem Zeugen erforderlich sind, verhindert würden.

Bei der Wiederholungsvernehmung eines Zeugen muß man ihn erneut auf seine Verantwortlichkeit aufmerksam machen, unabhängig davon, ob er bereits in der vorangegangenen Vernehmung darüber unterrichtet wurde.

Der Untersuchungsführer muß dem Zeugen ein Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegenüber den Untersuchungsorganen einflößen und ihn nach Möglichkeit für sich einnehmen. All das muß dazu beitragen, eine Atmosphäre der Offenheit zu schaffen und zwischen dem Zeugen und dem Untersuchungsführer solche Beziehungen herzustellen, daß der zu Vernehmende aufrichtig wünscht, dem Untersuchungsführer alle ihm in der Angelegenheit bekannten Fakten mitzuteilen. Indessen darf das Verhalten des Untersuchungsführers keine familiäre Tönung annehmen oder den Anschein erwecken, als wollte er sich bei dem Zeugen einschmeicheln. Er muß Würde bewahren, erforderlichenfalls Beharrlichkeit beweisen und falsche Behauptungen des Zeugen energisch zurückweisen.

In manchen Fällen erfährt der Zeuge im Verlaufe der Vernehmung Dinge, deren Bekanntwerden dem Gang der weiteren Untersuchung schaden kann. In solchen Fällen hat der Untersuchungsführer gemäß Art. 115 StPO RSFSR¹⁶⁾ das Recht, den Zeugen einen Revers über seine Schweigepflicht bezüglich der ihm bekannt gewordenen Materialien der Untersuchung unterschreiben zu lassen und ihn zu belehren, daß er wegen Verletzung dieser Schweigepflicht gemäß Art. 96 StGB RSFSR¹⁷⁾ strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Man muß dabei aber berücksichtigen, daß der Zeuge nur wegen des Bekanntmachens von

16) Art. 115 StPO RSFSR lautet:

„Das in der Voruntersuchung gesammelte Material kann insoweit öffentlich bekanntgegeben werden, wie dies der Untersuchungsführer für möglich hält; die Bekanntgabe des Materials der Voruntersuchung ohne Genehmigung des Untersuchungsführers wird gesetzlich verfolgt.“ — St.

17) Art. 96 StGB RSFSR betrifft die Bekanntgabe von Ergebnissen der Voruntersuchung ohne Erlaubnis — St.